

Lesefassung der Satzung für den Beirat der Seniorinnen und Senioren in Kellinghusen (SBR Kellinghusen)

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

Satzung für den Seniorenbeirat: Beschluss der Ratsversammlung vom 19.12.2020, ausgefertigt am 28.12.2020

Nachtrag 1: Beschluss der Ratsversammlung vom 04.04.2023, ausgefertigt am 02.05.2023

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Kellinghusen

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 10.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen/Senioren) der Stadt Kellinghusen wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Seniorenbeirat trägt den Namen „Beirat der Seniorinnen und Senioren in Kellinghusen“, kurz SBR Kellinghusen.
- (2) Der Seniorenbeirat ist die unabhängige, parteipolitisch neutrale und konfessionell ungebundene Interessenvertretung älterer Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Kellinghusen.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Über seine Tätigkeit berichtet der Seniorenbeirat einmal jährlich auf einer Sitzung der Ratsversammlung bzw. des Sozialausschusses.
- (5) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Kellinghusen. Der Seniorenbeirat ist in die Entscheidungsfindung der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse einzubeziehen, soweit Interessen von Seniorinnen und Senioren betroffen sind.
- (6) Die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht (§ 21 GO), über die Befangenheit (§ 22 GO) und zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 31 a GO) gelten für die Mitglieder des Seniorenbeirates entsprechend.

§ 2 Aufgaben und Antragsrechte

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen/Senioren und setzt sich für deren Belange ein.

- (2) Der Seniorenbeirat berät, informiert und unterstützt die Ratsversammlung und die Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen. In diesem Rahmen kann der Seniorenbeirat Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen.

§ 3

Teilnahmerechte des Seniorenbeirates

- (1) Die Ausschüsse der Ratsversammlung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Seniorinnen/Senioren der Stadt betreffen.
- (2) Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den seniorinnen-/seniorenrelevanten Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Kellinghusen haben.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 wahlberechtigten Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates dürfen nicht Mitglieder der Ratsversammlung oder deren Ausschüsse sein.
- (4) Die Wahl des Seniorenbeirates erfolgt durch Briefwahl.
- (5) Sofern nicht mehr Bewerber/innen kandidieren als Plätze im Beirat zu besetzen sind, erfolgt keine Wahl. In diesem Fall wird der Seniorenbeirat von der Ratsversammlung ernannt.
- (6) Werden während der Wahlperiode Sitze frei, rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach. Ist die Liste der Nachrückenden erschöpft, kann der unbesetzte Sitz auf Vorschlag des Seniorenbeirates durch Berufung durch die Ratsversammlung besetzt werden.

§ 5

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung.

§ 6

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- (1) Es wird vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Stadt Kellinghusen ein Wahlvorstand bestimmt bzw. ernannt, der die Wahl durchführt. Der Seniorenbeirat kann hierfür Vorschläge unterbreiten. Wahlorgane sind der Wahlvorstand und der Wahlleiter oder die Wahlleiterin.
- (2) Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig. Wahlbewerber dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören. Der Wahlvorstand hat 5 Mitglieder. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in und eine/n stellvertretende/n Schriftführer/in.
- (3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlvorstandes ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (5) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Er entscheidet zudem über die Zulassung zur Wahl und die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Er ist außerdem zuständig für
 - die Bestimmung des Wahltermins bzw. der Wahlzeiten,
 - die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen,
 - die rechtzeitige Versendung der Briefwahlunterlagen,
 - die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und
 - die Zustellung der Sitze.
- (6) Die Aufgaben des Wahlleiters/der Wahlleiterin bleiben unberührt. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin wird vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin der Stadt Kellinghusen ernannt. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin hat das Recht, an allen Sitzungen des Wahlvorstandes teilzunehmen und alle Wahlunterlagen einzusehen. Er/Sie ist für die technische Vorbereitung der Wahl verantwortlich. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin sorgt in Zusammenarbeit mit dem Wahlvorstand für die Erstellung der Wahlliste, Herstellung der Stimmzettel sowie für die Versendung der Wahlunterlagen.

§ 7

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind an den Wahlvorstand als Einzelvorschläge/Einzelbewerber einzureichen. Es müssen mindestens fünf Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten vorgelegt werden. Es ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers vorzulegen.

- (2) Kirchengemeinden, freie Wohlfahrtsverbände und Verbände, Vereine oder sonstige Institutionen, die aktive Seniorenarbeit betreiben, können unter ihrem Namen eine/n Bewerber/in vorschlagen. In diesem Fall ist hinter dem Namen der Bewerberin/des Bewerbers der Name der vorgeschlagenen Organisation in Klammern zu setzen.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Durchführung einer öffentlichen Vorstellung der Kandidatinnen oder Kandidaten. Die Vorstellung kann durch die lokale Presse, Flyer o. ä. erfolgen und ist den Bewerberinnen und Bewerbern freigestellt.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte/r kann aus allen Wahlvorschlägen insgesamt bis zu sieben Stimmen abgeben. Ein/e Bewerber/in darf dabei von einer/einem Wahlberechtigten nicht mehrfach gewählt werden. Gewählt sind die Wahlbewerber/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen, in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden gezogen wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt bei seiner konstituierenden Sitzung, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen wird, aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Bis zur Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden leitet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Sitzung.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter vertreten den Seniorenbeirat und sind für die Geschäftsführung zuständig. Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Versammlung des Seniorenbeirates.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderem Anlass mit einer qualifizierten Mehrheit abgewählt werden.

§ 9 Einberufung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden einberufen, wenn die Arbeit eine Sitzung des Seniorenbeirates erforderlich macht, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr beauftragte Vertreterin/beauftragter Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie/Er hat Rede- und Antragsrecht.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11 Finanzbedarf

Für die Wahrnehmung der Aufgaben werden den Mitgliedern des Seniorenbeirats ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe ist in der Entschädigungssatzung der Stadt Kellinghusen geregelt. Erforderlicher Geschäfts- oder Aufwandsbedarf ist mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin abzusprechen bzw. über diese/n zu beantragen.

§ 12 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit zum Seniorenbeirat ist das Amt Kellinghusen für die Stadt Kellinghusen nach dieser Satzung berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3, 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung aus den Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Kellinghusen zu verwenden. Hierbei handelt es sich um Namen und Anschriften sowie Geburtsdaten der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zum Seniorenbeirat der Stadt Kellinghusen. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten elektronisch über die Webseite des Amtes Kellinghusen informiert.
- (2) Soweit es nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Feststellung der Wahlberechtigung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Seniorensatzung vom 18.02.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juni 2017 (Nachtrag I) außer Kraft.

Kellinghusen, den 28.12.2020

Stadt Kellinghusen
Der Bürgermeister

gez. Axel Pietsch